

Kurztitel

Berufsausbildungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 142/1969 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 232/1978

§/Artikel/Anlage

§ 29a

Inkrafttretensdatum

01.07.1979

Außerkrafttretensdatum

30.06.1993

Text**Ausbilderprüfung**

§ 29a. (1) Zweck der Ausbilderprüfung ist es, festzustellen, ob die Lehrberechtigten und die Ausbilder die für die Ausbildung von Lehrlingen im Sinne des Abs. 2 erforderlichen Kenntnisse besitzen und praktisch anwenden können.

(2) Die Ausbilderprüfung ist mündlich anhand von Beispielen aus der Ausbildungspraxis nach einer dem Prüfling eingeräumten angemessenen Vorbereitungszeit durchzuführen, wobei sämtliche nachstehend angeführten Aufgabenbereiche zu berücksichtigen sind:

- a) Festlegen von Ausbildungszielen auf Grund des Berufsbildes,
- b) Ausbildungsplanung im Betrieb,
- c) Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Ausbildung,
- d) Verhaltensweisen des Ausbilders gegenüber dem Lehrling,
- e) Fragen betreffend das Berufsausbildungsgesetz, das Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz, BGBI. Nr. 146/1948, den Arbeitnehmerschutz sowie betreffend die Stellung des dualen Berufsausbildungssystems im österreichischen Bildungssystem.

(3) Der Landeshauptmann hat in jedem Jahr mindestens zwei Termine für die Abhaltung der Ausbilderprüfung festzulegen und zu veranlassen, daß diese Termine spätestens drei Monate vor Beginn der Ausbilderprüfung im Amtsblatt des Amtes der Landesregierung verlautbart werden. Gleichzeitig hat der Landeshauptmann die für seinen Bereich zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte und die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft von diesen Terminen in Kenntnis zu setzen.

(4) Für die Ablegung der Ausbilderprüfung ist eine Prüfungstaxe zu entrichten. Die Höhe der Prüfungstaxe ist in der Prüfungsordnung (§ 29d) entsprechend dem besonderen Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission zu bestimmen.